

Dokumententitel	Drittmittelordnung DHSN
Beschlussfassung	Rektorat
Erstellungsdatum	22.05.2025
Änderungsdatum	01.10.2025
Versionsnummer	2.0
Inkrafttreten	01.07.2025

Drittmittelordnung und Ordnung für Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Dualen Hochschule Sachsen

vom 22. Mai 2025

Aufgrund von § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen die folgende Drittmittelordnung.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsätze zum Umgang mit Drittmitteln

II. Einwerbung, Anzeige und Annahme

§ 4 Projektleitung

§ 5 Anzeige- und Informationspflicht

§ 6 Beantragung von geförderten Vorhaben (Zuwendungsanträge)

§ 7 Vorbereitung von Forschungs-, Dienstleistungs-, Weiterbildungs- und Sponsoring Verträgen

III. Verwaltung und Bewirtschaftung

§ 8 Grundsätze zur Bewirtschaftung von Drittmitteln

§ 9 Gegenstände und andere Sachleistungen Dritter

§ 10 Versicherung

IV. Abschluss

§ 11 Projektende

§ 12 Aufbewahrungsfristen

V. Personal

§ 13 Mittelbeschäftigte

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1

PRÄAMBEL

Diese Ordnung regelt die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln und von Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Duale Hochschule Sachsen (im Weiteren: Hochschule). Rechtsgrundlagen für die Drittmittelforschung an der Hochschule sind das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist und die Sächsische Drittmittelverordnung (DrittMVO) vom 18.11.2024.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

- (1) Diese Ordnung bezieht sich auf die Planung und Durchführung von Vorhaben, die durch Drittmittel und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit finanziert werden und gilt:
 1. für Drittmittelvorhaben (geförderte Vorhaben) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1,
 2. für Drittmittelvorhaben (Auftragsforschung) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und
 3. für Vorhaben mit Einnahmen
 4. aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Dritte im Rahmen von Dienstleistungen und Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.Sonstige Einnahmen anderer Herkunft und Bestimmung wie auch Zuschüsse und Zuweisungen sind davon nicht berührt.
Vorhaben mit Projektcharakter, die durch zusätzliche Zuweisungen vom Freistaat Sachsen (Zweitmittel) finanziert werden, können im Einzelfall ebenfalls nach dieser Ordnung behandelt werden. Das gilt insbesondere für Förderprojekte des SMWK, die sich in der grundsätzlichen Zielstellung und prinzipiellen Abwicklung nicht von Förderprojekten anderer öffentlicher Geldgeber unterscheiden.
- (2) Im Zusammenhang mit dieser Ordnung sind außerdem grundsätzlich zu beachten:
 1. der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01 - ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) der Europäischen Kommission,
 2. die Systematik der Finanzarten gemäß der Hochschulfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes,
 3. das Körperschaftssteuergesetz, insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. das Umsatzsteuergesetz, insbesondere § 12, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. die Abgabenordnung, insbesondere §§ 51 bis 68 Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung,
 6. der Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 29.06.2016,
 7. die Sächsische Hochschulnebenberufungsverordnung vom 19. November 2024 (SächsGVBl. S. 954) und

8. die Verwaltungsvorschrift Sponsoring des Freistaates Sachsen vom 16. Oktober 2017 (SächsABL. S. 1398), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABL. SDr. S. S 238).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Drittmittel im Sinne dieser Ordnung sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule zusätzlich zu den durch den Freistaat Sachsen gewährten Zuweisungen von öffentlichen oder privaten Stellen im Zusammenhang mit folgenden Vorhaben eingeworben werden:
 1. Geförderte Vorhaben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und
 2. Auftragsforschung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2.
- (2) Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne dieser Ordnung umfassen Zuflüsse von Geld-, Sach- oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Vorhaben:
 1. Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3,
 2. Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 und
 3. Sponsoring gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5.

Mit den hier genannten Vorhaben bietet die Hochschule Leistungen an, die prinzipiell auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden können. Für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten muss die Hochschule marktgerechte Entgelte fordern und ist bis auf wenige Ausnahmen umsatzsteuerpflichtig (siehe Unionsrahmen). Deshalb sind diese Leistungen kostendeckend auf Vollkostenbasis zu kalkulieren und abzurechnen. Hierbei ist ein Zuschlag für die Gemeinkosten und ein angemessener Gewinnzuschlag von mindestens 3 Prozent gemäß dem Gemeinschaftsrahmen der EU zu berücksichtigen.

- (3) Vorhaben, die in dieser Ordnung geregelt sind, zeichnen sich durch eine zeitliche Begrenzung und die drei typischen Projektphasen Planung, Durchführung und Abschluss aus. Sie lassen sich grundsätzlich in eine der folgenden Kategorien einordnen:
 1. geförderte Vorhaben werden vorrangig aus öffentlichen Mitteln, wie beispielsweise aus Fachprogrammen von Bund und Ländern sowie aus EU-Programmen, Stiftungen und Forschungsgemeinschaften zur Förderung der kooperativen Forschung der Hochschule finanziert. Geförderte Vorhaben können auch von privaten Drittmittelgebern (teil)finanziert werden, wenn die Förderung des Vorhabens uneigennützig ist und die Ergebnisse kurzfristig öffentlich zugänglich gemacht werden. Fördermittel der öffentlichen Hand müssen beantragt werden. Die Beantragung erfolgt in der von den Drittmittelgebern jeweils vorgeschriebenen Form.
 2. Auftragsforschung erfolgt vorrangig in Zusammenarbeit mit den Dualen Praxispartnern der Hochschule. Darüber hinaus können auch andere Einrichtungen, insbesondere privatwirtschaftliche Unternehmen als Auftraggeber auftreten. Auftragsforschung wird im ausschließlichen Interesse der Drittmittelgebern durchgeführt und diese erhalten die Rechte an den Ergebnissen der Vorhaben. Auftragsforschung zeichnet sich durch Ergebnisoffenheit aus und zielt auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse ab.
 3. Dienstleistungen sind Leistungen ohne einen besonderen wissenschaftlichen Charakter. Die damit verbundene wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse gerichtet, sondern wendet gesicherte Erkenntnisse bei der Auftragsrealisierung an.

4. Weiterbildungen im Sinne dieser Ordnung sind wirtschaftliche Bildungsangebote, mit denen die Hochschule wie ein privatwirtschaftlicher Bildungsträger auf dem Markt tätig ist. Diese Weiterbildungsveranstaltungen richten sich vorwiegend an externe Teilnehmer und nicht an Hochschulangehörige. Zu ihrer Finanzierung werden Entgelte der Teilnehmer oder des Auftraggebers erhoben. Die Abgrenzung der wirtschaftlichen Weiterbildung von nichtwirtschaftlicher hoheitlicher Tätigkeit erfordert im Zweifel eine Entscheidung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
5. Sponsoring im Sinne dieser Ordnung basiert auf Verträgen, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Mittelgebenden verfolgt werden. Näheres hierzu regelt die VwV Sponsoring des Freistaates Sachsen.
- (4) Mittelgebende können Einrichtungen oder Personen der öffentlichen oder der privaten Hand sein, wie zum Beispiel Ministerien, Förderorganisationen, Stiftungen oder Unternehmen
- (5) Als Mittelbeschäftigte sind Personen, die aus Drittmitteln oder Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne dieser Ordnung finanziert werden und der Bearbeitung dieser Vorhaben dienen. Diese Bezeichnung wird hier unabhängig von der genauen Mittelherkunft und der Frage der persönlichen Hochschulmitgliedschaft verwendet.
- (6) Als Projektleiterin oder Projektleiter im Sinne dieser Ordnung wird die Person definiert, die in dieser Funktion in der Projektanzeige benannt und durch die darin enthaltenen Unterschriften von der Direktorin oder dem Direktor der jeweiligen Studienakademie bestätigt wird.
- (7) Spenden sind Zuwendungen, die von einem Unternehmen oder einer Privatperson freiwillig und unentgeltlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden, ohne dass die Hochschule zu einer Gegenleistung verpflichtet wird. Für die Hochschule sind Spendeneinnahmen steuerlich unbeachtlich und sind dem nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschultätigkeit zuzurechnen.

§ 3 Grundsätze im Umgang mit Drittmitteln und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

- (1) Ein Auftrag für eine wissenschaftliche, künstlerische oder wirtschaftliche Tätigkeit kann nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit angenommen und ausgeführt werden (Splitting-Verbot). Wurde angezeigt, dass das Projekt an der Hochschule durchgeführt werden soll, erfolgt die Umsetzung des Projektes hauptberuflich und nicht in Nebentätigkeit. Vorhaben, die Beschäftigte der Hochschule in Nebentätigkeit durchführen, zählen nicht zu Vorhaben im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Zuwendungsanträge der Hochschule an öffentliche und private Drittmittelgebende werden gemäß deren Anforderungen in der Regel durch die Rektorin oder den Rektor oder eine von ihr oder ihm benannten bevollmächtigten Person rechtswirksam unterschrieben.
- (3) Auftragsforschungs-, Dienstleistungs-, Weiterbildungs- oder Sponsoringverträge werden in der Regel durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine von ihr oder ihm ermächtigten Person rechtswirksam unterschrieben.
- (4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt die Projektleitung bei der Einhaltung der zu beachtenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen hinter den erfolgreich eingeworbenen Vorhaben.

§ 4 Projektleitung

- (1) Die Projektleitung bestimmt die Verwendung der Mittel sowohl unter Beachtung dieser Ordnung als auch unter Beachtung der Maßgaben der Mittelgebenden. Sie oder er trägt hierfür die Verantwortung.
- (2) Das Hochschulmitglied, das Drittmittel oder Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit eingeworben hat, hat bei der Einstellung des aus diesen Mitteln finanzierten Personals das Vorschlagsrecht. Dem Vorschlag ist zu folgen, wenn die für Bedienstete des Freistaates Sachsen geltenden Einstellungsvoraussetzungen vorliegen und die Rechte der Interessenvertretungen gewahrt worden sind.
- (3) Die Projektleitung stellt sicher, dass die Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten zum vorgeschriebenen Zeitpunkt veröffentlicht werden und sich in den regelmäßigen Forschungsberichten der Hochschule niederschlagen. Bei der Veröffentlichung von Auftragsforschungsergebnissen sorgt die Projektleitung für die Einhaltung der dazu vertraglich vereinbarten Regeln mit dem Drittmittelgebenden.

II. EINWERBUNG, ANZEIGE UND ANNAHME

§ 5 Anzeige- und Informationspflicht

- (1) Vorhaben im Sinne dieser Ordnung sind durch die Projektleitung dem Rektorat rechtzeitig vor Annahme anzuzeigen. (Formblatt siehe Anlage). Anzuzeigen sind:
 1. geförderte Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 vor der Beantragung, wenn die Projektleitung zusätzliche Mittel der Hochschule benötigt, über die sie nicht selbst verfügen kann, beziehungsweise wenn die rechtsverbindliche Unterschrift der Hochschule erforderlich ist,
 2. Auftragsforschungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 vor dem Vertragsabschluss einschließlich der internen Vollkostenkalkulation,
 3. Dienstleistungs- und Weiterbildungsverträge nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 vor dem Vertragsabschluss,
 4. Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 und
 5. Sponsoringverträge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 vor dem Vertragsabschluss sowie
 6. Bewilligungsbescheide des Fördermittelgebers, wenn die Projektleitung selbst antragsberechtigt ist und keine zusätzlichen Mittel der Hochschule benötigt werden.

Bei geringfügigem Leistungsumfang der Dienstleistungen und Weiterbildungen im Umfang < 5.000 € kann die Anzeige im Rektorat entfallen. Die Kenntnisnahme und Prüfung der Kalkulation des Vorhabens durch die vom Rektorat beauftragten Stellen gilt dann als Anzeige.

- (2) Der Anzeige von Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ist ein Finanzierungsplan mit zugehörigem Kalkulationsschema beizufügen. Die vom Rektorat beauftragten Stellen prüfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen der Hochschule, ob damit die Finanzierung gesichert werden kann und etwaige Folgekosten (zum Beispiel zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes für Abbau, Abtransport, Raumgestaltung usw.) angemessen berücksichtigt sind.

- (3) Die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie haben der Anzeige eine knappe Erklärung, insbesondere über gegebenenfalls bestehenden Klärungsbedarf zuzufügen. Die Stellungnahme darf die Weiterleitung der Anzeige an das Rektorat weder verhindern noch verzögern. Mit deren Unterschriften wird die Zustimmung und Unterstützung des Vorhabens durch die jeweilige Studienakademie bestätigt, der die Projektleitung angehört.
- (4) Alle Änderungen der Verträge und Zuwendungsbescheide der Vorhaben im Sinne dieser Ordnung, die insbesondere die finanziellen Bedingungen zur Verwertung und Vermarktung und den terminlichen Ablauf berühren, sind ebenfalls gemäß § 5 Abs. 1 anzuzeigen.
- (5) Mit der Anzeige des Vorhabens verpflichtet sich die Projektleitung persönlich für den Fall der Annahme der Mittel, die daraus resultierenden Leistungen zu erbringen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- (6) Eine vom Rektorat beauftragte Stelle führt eine Übersicht über alle laufenden und in Vorbereitung befindlichen Vorhaben im Sinne dieser Ordnung und bereitet im Einzelfall notwendige Entscheidungen vor. Die beauftragte Stelle informiert grundsätzlich das Rektorat über Vorhaben von Bedeutung.

§ 6 Beantragung von geförderten Vorhaben (Zuwendungsanträge)

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln für Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt durch die Projektleitung mit Unterstützung durch die vom Rektorat beauftragten Stellen. Die Aufwandsermittlung ist nach den Bedingungen des Drittmittelgebenden vorzunehmen. Außerdem ist der Einsatz von Drittmittelbeschäftigten mit den zuständigen Stellen der Hochschule abzustimmen.
- (2) Der Aufwandsanteil der Hochschule, der aus dem Haushalt finanziert werden soll (Eigenanteil am Projekt), ist über die vom Rektorat beauftragten Stellen mit der Verwaltung abzustimmen.
- (3) Entsprechend den Möglichkeiten der Förderprogramme sind Pauschalen zur Deckung von Gemeinkosten oder Stellenanteile für die Verwaltung des Vorhabens in vollem Umfang zu beantragen (Overheads). Wird auf die Beantragung dieser Pauschalen oder Stellenanteile verzichtet, obwohl im Förderprogramm die Möglichkeit dazu besteht, so bedarf das der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (4) Der Antrag wird in der Regel zweifach im Rektorat eingereicht. Für die formale Prüfung der Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von circa einer Woche zu rechnen. Etwaige Versagungs- oder Auflagengründe sind:
 1. die Nichteinhaltung von Bedingungen der Drittmittelgebenden,
 2. die Gefahr des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften,
 3. die Gefahr der Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulmitglieder gegenüber der Hochschule,
 4. die Gefahr der Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten anderer Personen und
 5. die Nichtfinanzierbarkeit oder mangelhafte Berücksichtigung der anstehenden Folgekosten.

- (5) Ein Antragsexemplar verbleibt zur späteren vertragsrechtlichen Betreuung in einer Projekttakte bei der Hochschulverwaltung und eine Antragskopie verbleibt bei einer vom Rektorat beauftragten Stelle. Der Verfahrensweg gilt auch bei allen vertragsrechtlich relevanten Änderungen seitens der Projektträger.

§ 7 Vorbereitung von Auftragsforschungs-, Dienstleistungs-, Weiterbildungs- und Sponsoring- Verträgen

- (1) Die Vorbereitung von Angeboten und Verträgen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 erfolgt durch die Projektleitung mit Unterstützung einer juristischen Referentin oder eines juristischen Referenten unter der Koordination einer vom Rektorat beauftragten Stellen. Für eine Prüfung und Erstellung von Vertragswerken oder für notwendige Vertragsverhandlungen wird unter Umständen Zeit benötigt. Aus diesem Grund ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Übermittlung des Angebotes oder Vertrages an die Mittelgebenden von der Projektleitung Kontakt mit den beauftragten Stellen aufzunehmen.
- (2) Verträge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 werden zwischen der Hochschule und den Mittelgebenden abgeschlossen. In der Regel werden zwei Exemplare ausgefertigt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt zur weiteren vertragsrechtlichen Betreuung in einer Projekttakte bei der Hochschulverwaltung und eine Vertragskopie bei der vom Rektorat beauftragten Stelle.

III. VERWALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG

§ 8 Grundsätze zur Bewirtschaftung von Drittmitteln und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

- (1) Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Haushalts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die Projektleitung ist für die Verwendung der Mittel nach dem vom Mittelgebenden bestimmten Zweck verantwortlich.
- (2) Drittmittel und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die von der Hochschule verwaltet werden, sind entsprechend der für die Hochschule geltenden Systematik der Finanzarten zu vereinnahmen und zu verausgaben.
- (3) Über die Verwendung der für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Projektleitung. Dabei sind die etwaigen Bestimmungen über den Verwendungszweck sowie die Auflagen und Bedingungen des Mittelgebenden zu beachten.
- (4) Die bedarfsgerechte Mittelabforderung, die Erarbeitung von Verwendungsnachweisen sowie die Zwischen- und Endabrechnungen entsprechend der Vorgaben des Mittelgebenden erfolgen in enger Abstimmung zwischen der Projektleitung und der zuständigen Stelle der Verwaltung. Dafür wird jeweils eine Projekttakte angelegt. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben tauschen sich die Projektleitung und die zuständige Stelle der Verwaltung anlassbezogen aus.
- (5) Bei der Mittelverwendung können durch die Projektleitung etwaige Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel oder nach Maßgabe von schriftlichen Zusagen der Geldgebenden, Mittel in einer bestimmten Höhe zur Verfügung zu stellen, eingegangen werden.

- (6) Die Projektleitung hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Verwaltung jeweils zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Sind Ausgaben nicht gedeckt, sind umgehend Drittmiteleinahmen oder Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit zu tätigen. Andernfalls erfolgt zum Projektabschluss der Ausgleich aus Restmitteln der Projektleitung.
- (7) Sofern in unvorhergesehenen und von der Projektleitung nicht zu vertretenden Fällen Kassenmittel nicht zur Verfügung stehen, können fällige Ausgaben insoweit geleistet werden, als die kassenmäßige Gesamtdeckung innerhalb der entsprechenden Titelgruppe des Hochschulhaushalts gewährleistet ist und der Betrag im Rahmen der schriftlichen Zusage der Mittelgebenden liegt.
- (8) Drittmittel stehen über das Haushaltsjahr hinaus zeitlich unbefristet zur Verfügung, sofern die Bedingungen des Drittmittelgebers nichts anderes vorsehen.
- (9) Die in den zentralen Hochschulhaushalt abgeführten Gemeinkosten oder Programmpauschalen (Overheads) und Gewinne nach Steuern dienen der Finanzierung von Strukturen, die nur indirekt mit den Vorhaben gemäß dieser Ordnung zusammenhängen. Dazu gehören Kosten für die Forschungsinfrastruktur (z.B. Raum-, Wartungs-, Service-, Energiekosten, Literatur etc.) und Personalkosten, die außerhalb der Vorhaben entstehen (z.B. Bibliothek, Personalbeschaffung, Personalverwaltung und -abrechnung etc.). Die Verwendung der Overheads und Gewinne erfolgt grundsätzlich auf Rektoratsbeschluss.
- (10) Gemäß der im Abs. 10 beschriebenen Funktion der vereinnahmten Overheads und Gewinne wird grundsätzlich folgende Aufteilung dieser finanziellen Mittel realisiert:
 1. zu einem Drittel zur Kofinanzierung der Verwaltungskosten und
 2. zu einem Drittel zur Kofinanzierung der Verwaltungskosten und
 3. zu einem Drittel für die jeweilige Projektleitung zur Einwerbung neuer Forschungsvorhaben auf Antrag.Über die konkrete Verwendung der Overheads und Gewinne soll einmal im Jahr eine vom Rektorat beauftragte Stelle gegenüber dem Rektorat berichten. Anträge auf Bereitstellung von Drittmitteln aus dem zentralisierten Anteil sind über eine von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Stelle an die Kanzlerin oder den Kanzler zu stellen.
- (11) Zweckbestimmte Mittel können beim Wechsel der Projektleitung auf Antrag an die Kanzlerin oder den Kanzler an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung transferiert werden.

§ 9 Gegenstände und andere Sachleistungen Dritter

- (1) Gegenstände, die zur Erfüllung eines Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- (2) Die Beschaffung, Erfassung und Inventarisierung von Gegenständen und Verbrauchsmaterialien erfolgt nach den Beschaffungsgrundsätzen der Hochschule.
- (3) Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln Dritter beschafft wurden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit den Mittelgebenden in das Eigentum des Freistaates Sachsen über. Soweit aus

besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände und Rechte im Inventar besonders zu kennzeichnen. Fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind sie in der Regel für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, danach sind sie unter Beachtung hochschulrechtlicher Bestimmungen frei verfügbar.

- (4) Über die Finanzierung von Folgekosten nach Projektende ist gesondert zu entscheiden. Sachzuwendungen Dritter (wie zum Beispiel durch Schenkung oder Sponsoring) sind in gleicher Weise zu behandeln.
- (5) Die Annahme sonstiger Sachleistungen Dritter im Falle der leihweisen Überlassung zur Durchführung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der zur Aufstellung und zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Rückführung erforderlichen Mittel gesichert und festgestellt ist, dass die Hochschule nicht für Sach- und Vermögensschäden haftet. Eine von dieser Festlegung zur Haftung abweichende Vereinbarung bedarf in begründeten Ausnahmefällen der Entscheidung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

§ 10 Versicherung

Gemäß § 5 Abs. 5 Sächsische Hochschulfinanzverordnung (SächsHSFinVO) unterliegt die Hochschule dem staatlichen Grundsatz der Selbstversicherung. Beschaffungen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, können unabhängig davon versichert werden, wenn die Mittelgebenden dies vorschreiben und die Versicherungsprämie erstattet wird.

IV. Abschluss

§ 11 Projektende

- (1) Zu beachten sind notwendige Berichtspflichten gegenüber den Mittelgebenden (beispielsweise Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises und eines Sachberichtes) und die Rücküberweisung eventuell nicht genutzter Mittel.
- (2) Sofern eine Prüfung von Nachweisen vorgeschrieben ist, sind Prüfungszeitraum und -verfahren im Voraus zwischen der Projektleitung und der zuständigen Stelle der Verwaltung abzustimmen und erforderliche Aufzeichnungen, beispielsweise Zeitrachweise, sind für die Projektakte rechtzeitig bereitzulegen.
- (3) Für Restmittel, die nach Abschluss des Vorhabens im Haushalt der Hochschule verbleiben und nicht von den Mittelgebenden zurückverlangt werden, schlägt die Projektleitung der Kanzlerin oder dem Kanzler innerhalb von zwei Monaten vor, wie mit diesen Mitteln weiter zu verfahren ist. Der Vorschlag und die Entscheidung der Kanzlerin oder des Kanzlers sind in der Projektakte festzuhalten.

§ 12 Aufbewahrungsfristen

Die von den Mittelgebenden festgelegten Aufbewahrungsfristen aller projektrelevanten Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform durch die Projektleitung sicherzustellen.

Projektbezogene Buchungsbelege werden in der Projekttakte für 10 Jahre aufbewahrt. Im EU-Bereich kann die Frist bis zu 15 Jahre betragen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind alle Unterlagen dem Hochschularchiv anzubieten.

V. PERSONAL

§ 13 Mittelbeschäftigte

- (1) Ist der Einsatz von Mittelbeschäftigten vorgesehen, werden die dafür nötigen Finanzmittel von der Projektleitung in Zusammenarbeit mit den von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannten verantwortlichen Stellen für Personalangelegenheiten kalkuliert.
- (2) Drittmittelstellen sind in der Regel auszuschreiben. Personen, die aus von der Hochschule verwalteten Drittmitteln bezahlt werden sollen, sind ausschließlich befristet einzustellen.
- (3) Die Vorbereitung von Arbeits- und Werkverträgen erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der Projektleitung, der Verwaltung und den von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannten verantwortlichen Stellen für Personalangelegenheiten. Das Vorschlagsrecht der Projektleitung nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt davon unberührt. Honorar- und Werkverträge, Gastvorträge, Gastaufenthalte und Lehraufträge im Rahmen von Drittmittelprojekten werden mit den dafür vorgesehenen Formularen bei den zuständigen Stellen für Personalangelegenheiten beantragt.
- (4) Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen zu Lasten von Mitteln Dritter sowie die damit in Verbindung stehende Erstellung und Endprüfung der Vertragsunterlagen und Zuordnung der Personalkosten zu den Projekten und Personen obliegen den von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannten verantwortlichen Stellen für Personalangelegenheiten. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt nicht in Betracht, wenn die Arbeitsleistung in der Herstellung eines Werkes besteht. Verträge dieses Inhalts sind ausnahmslos separat abzuschließen.
- (5) Arbeitsverträge dürfen nur für den Zeitraum abgeschlossen werden, für den zur Deckung des Personalaufwandes Mittel Dritter bewilligt oder voraussichtlich verfügbar sind. Diese Mittel müssen alle Kosten decken, die durch die Einstellung der betreffenden Personen der Hochschule entstehen (Personal- und Personalnebenkosten). Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 4a kann der Arbeitsvertrag für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, wenn voraussichtliche Nachfolgaufgaben vereinbart werden, die eine weitere Zuführung von Drittmitteln bedingen.
- (6) Ein befristeter Arbeitsvertrag kann gekündigt werden, wenn feststeht, dass die Mittel für das Vorhaben wegfallen werden und die vereinbarte Aufgabe zum Abbruch kommt.
- (7) Personal, das von Dritten zur Durchführung eines Vorhabens zur Verfügung gestellt wird, kann an der Hochschule nicht eingestellt werden. In diesem Zusammenhang ist der zeitweilige Aufenthalt hochschulfremder Personen durch die Projektleitung gegenüber der verantwortlichen Stelle für Personalangelegenheiten anzuzeigen. Weitere Details hierzu sind zwischen der verantwortlichen Stelle für Personalangelegenheiten und der Kanzlerin oder dem Kanzler zu klären.

- (8) Beschäftigten der Hochschule dürfen aus Drittmitteln und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit keine Vergütungen oder sonstige Leistungen gewährt werden, die über die gesetzlichen, tariflichen und sonst allgemein geregelten Ansprüche hinausgehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Drittmittelordnung tritt am 1. Juli 2025 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie durch Beschluss des Rektorates gemäß § 14 Abs. 5 SächsHSG aufgehoben oder geändert werden kann.

Glauchau, den 22.05.2025



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel
Kommissarischer Rektor der Dualen Hochschule Sachsen

Anlage 1

An das Rektorat
der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)

Projektanzeige für Finanzierte Vorhaben

Hinweis zur Meldepflicht von finanzierten Projekten durch Dritte: Hochschulmitglieder sind nach § 5 der Drittmittelordnung der Dualen Hochschule Sachsen und nach §47(2) des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) verpflichtet, ihre durch Dritte finanzierte Projekte rechtzeitig (mind. 14 Tage) vor der Annahme dem Rektorat anzuzeigen. Bei Verbundprojekten mit mehreren Teilprojektleitungen an verschiedenen Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen ist pro Teilprojekt bitte eine Projektanzeige einzureichen. Nur so ist es möglich, die eingeworbenen Drittmittel der jeweiligen Studienakademie zuzurechnen.

1.A. Angaben zum Projektleiter und Konsortium

Projektleitung:	Name, Vorname, Titel
Studienakademie:	
Telefon:	
Email:	
ggf. weitere Projektpartner der DHSN:	☐ vorhanden: _____ (Name/n und Studienakademie/n) ____ ☐ nicht vorhanden
	Koordinator_in: ☐ ich ☐ (Name und Studienakademie)
Kooperative Projektpartnern außerhalb der Hochschule (z.B. Verbundprojekte):	☐ ja ☐ nein falls ja: Projektpartner: _____ (Name/n/Institut/e / Kontaktdaten/Rolle im Verbund)

1.B. Angaben zum Projekt

Geplanter Mittelgeber:	(Name der Organisation / Firma und Anschrift)
Geplanter Projekttitel und Acronym:	bitte nennen
voraussichtliche Projektlaufzeit	Projektbeginn (xx.yy.zz) Projektende (xx.yy.zz)
Art des Vorhabens	☐ Antragsforschung (hoheitliche Tätigkeit) ☐ Auftragsforschung (wirtschaftliche Tätigkeit) ☐ Weiterbildungen oder (wissenschaftliche) Dienstleistungen (wirtschaftliche Tätigkeit) ☐ Sponsoring
Geplantes Projektvolumen in EUR (DHSN-Anteil)	Projektmittel gesamt: _____ in EUR Restkostenpauschale/Gemeinkostenpauschale _____ Prozent
	☐ Vollfinanzierung ☐ Teilfinanzierung zu _____ Prozent bei Teilfinanzierung: Höhe der Eigenmittel _____ Restkostenpauschale/Gemeinkostenpauschale _____ Prozent
Außer den unmittelbar zurechenbaren Projektmitteln benötigt das Forschungsvorhaben folgende zusätzliche Ressourcen/entstehen folgende Folgekosten:	(bitte hier beschreiben, sofern nötig)

1.C. Angaben zur Projektskizze (maximal eine 1 Seite)

Bitte fügen Sie hier eine Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens mit folgenden Schwerpunkten ein:

- Wissenschaftliche Zielsetzung
- Struktur des Vorhabens / geplantes Vorgehen
- geplantes Forschungsdatenmanagement und geplanter Wissenschaftstransfer inkl. Veröffentlichungen

1. Mir ist bekannt, dass die Annahme von Mitteln Dritter ausschließlich durch die Leitung der Hochschule erklärt wird und dazu eine Unterschrift des Rektors/der Rektorin beziehungsweise des Kanzlers/der Kanzlerin erforderlich ist.

2. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller hier gemachten Angaben. Für den Fall der Annahme der Mittel erkläre ich, die geplanten Leistungen zu erbringen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

3. Ich bestätige geprüft zu haben, ob der Umsetzung des beantragten Vorhabens oder der Nutzung erwarteter Ergebnisse ggf. bestehende Schutzrechte Dritter (z.B. Patente oder Urheberrechte) entgegenstehen.

4. Mit der Erfassung der vorstehenden Projektdaten auf elektronischen Datenträgern und mit der Verwendung der Daten zum Zwecke des Forschungstransfers und der Präsentation der Forschungsleistungen der Dualen Hochschule Sachsen bin ich einverstanden.

5. Ich bestätige, mich mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vertraut gemacht zu haben und diese zu beachten. Relevante Unterlagen (Ausschreibung, Förderrichtlinie, Kostenkalkulation etc.) übersende ich parallel per Mail.

Datum / Unterschrift Projektleitung / Standort

Datum / Unterschrift Projektleitung

Prüfverfahren

Von dem oder der Direktor_in der Studienakademie auszufüllen:

Die Direktion der oben genannten Studienakademie bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Forschungsvorhabens gegeben sind.

Es besteht weiterer Klärungsbedarf:

- ☐ nein
☐ ja (bitte genau beschreiben)

Datum / Unterschrift Direktor_in der Studienakademie

Vom Dezernat Haushalt/Drittmittel auszufüllen

Die gemachten Angaben wurden auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

<i>Angaben zur Umsatzsteuerpflicht</i>		Kürzel/Datum:
☐ nicht umsatzsteuerpflichtig (z.B. im Falle von Zuwendungen)	☐ Auftragsforschung Inland 7% ☐ Auftragsforschung Inland 19% ☐ wiss. Dienstleistung Inland 19% ☐ Veranstaltungen 19%	
Projektpauschale/Gemeinkostensatz (Overhead) in maximaler Höhe beantragt, sofern förderfähig:		
Gewinnzuschlag wird bestätigt		
ggf. Risikozuschlag (in %):		
Personalkostenkalkulation wird bestätigt:		
Bezeichnung des Projektkontos		
Sonstiges		